

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2005/010
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	01.02.2005
Beratung über die Änderung der 'Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen' vom 20. Juli 1988		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Beunink	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	16.02.2005	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Anlässlich eines Erörterungstermins am 27. 05. 2004 vor dem Verwaltungsgericht Münster wurden vom Berichterstatter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Herstellungsregelung unserer Erschließungsbeitragssatzung geltend gemacht.

Nach § 8.12 der Satzung sind die Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen endgültig hergestellt, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf geeignetem Unterbau mit einer Pflaster-, Asphalt-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise oder einem Plattenbelag ausgestattet sind und über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Nach § 8.13 sind Grünanlagen endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

In dem Verfahren stellte sich dann die Frage, ob in einer Straße vorhandenes Verkehrsbegleitgrün unter den Begriff „Grünanlage“ falle oder nicht. Seitens des Berichterstatters wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Begriff „Grünanlagen“ um selbständige Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und nicht um unselbständiges Verkehrsbegleitgrün der Straßen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB handelt. Dies hätte zur Konsequenz, dass Straßen mit Verkehrsbegleitgrün nicht endgültig hergestellt wären, so dass auch noch keine Beitragspflichten entstanden wären.

Auf diese Frage kam es dann in dem Verfahren jedoch entscheidungserheblich nicht mehr an, da die Klägerin die Klage zurückgenommen hatte.

Um für die Zukunft eine derartige Diskussion mit dem Risiko eines verlorenen Verwaltungsstreitverfahren zu vermeiden, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den § 8 der Erschließungsbeitragssatzung im Sinne einer Klarstellung redaktionell zu

überarbeiten. Hierzu gehört auch die Aufzählung der im § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauGB genannten Erschließungsanlagen, die in der heutigen Fassung des § 8 der Satzung nicht vollständig erfasst sind.

Die Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01. 01. 2002 in Kraft treten, damit auch laufende bzw. noch ausstehende Beitragsabrechnungen rechtlich abgesichert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die nachstehende Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ vom 20. Juli 1988.

Anlagen:

Anlage 01_ Satzung, 1 Seite